

Informationsveranstaltung für Wahlvorschlagsträger zu den Kommunalwahlen am 11.09.2016

25.04.2016, 17:00 Uhr, Kreistagssaal

Inhalte

1. grundlegende Informationen
2. Kreiswahlausschuss (KWA)
3. Aufstellungsversammlungen
4. Wahlvorschläge

1. grundlegende Informationen

- a) Rechtsgrundlagen (RGL)
- b) Kommunalwahlen
- c) Wahltag
- d) Wahlgebiete
- e) Wahlvorschlagsträger
 - ea) Parteien
 - eb) Wählergruppen
 - ec) Einzelpersonen
- f) Akteure beim Landkreis
- g) Wahlgrundsätze/Wahlsystem
- h) Wahlbereiche

a) RGL

- **Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)**
 - in der Fassung vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)
- **Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)**
 - in der Fassung vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320)

b) Kommunalwahlen

- **Wahlen zu**
 - Stadträten
 - Gemeinderäten
 - Samtgemeinderäten
 - Kreistagen
 - (der Regionsversammlung)
 - Ortsräten
 - Stadtbezirksräten

c) Wahltag

- § 6 NKWG
- Sonntag, 11.09.2016
- 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

d) Wahlgebiete

- **Gemeindewahlen:**
 - Gebiet der jeweiligen Gemeinden (Dörverden, Kirchlinteln, Flecken Langwedel, Flecken Ottersberg, Oyten, Stadt Achim, Stadt Verden (Aller))
- **Samtgemeindewahl:**
 - Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen
- **Kreiswahl:**
 - Gebiet des Landkreises Verden

e) Wahlvorschlagsträger

- ea) Parteien
- eb) Wählergruppen
- ec) Einzelpersonen

ea) Parteien

- i. S. d. Art. 21 GG
- § 2 Abs. 1 PartG: „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen“
- § 22 Abs. 1 NKWG: Wahlanzeige bei LWL bis 13.06.2016, sofern kein Sitz in Kreis- oder Landtag
- § 22 Abs. 3 NKWG: Entscheidung des Landeswahlausschusses über Parteianerkennung bis spätestens 01.07.2016

eb) Wählergruppen

- § 21 Abs. 1 NKWG: eine Gruppe von Wahlberechtigten
- Wahlberechtigte schließen sich zu einer eigenständigen Vereinigung zusammen, mit dem Ziel, Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag aufzustellen
- Gemäß § 21 Abs. 6 NKWG ist ein Kennwort erforderlich, welches den Wählerinnen und Wählern deutlich macht, dass es sich bei der Vereinigung um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten im Wahlgebiet handelt

ec) Einzelpersonen

- wahlberechtigte Einzelpersonen, die sich selbst oder eine andere Person als Einzelbewerberin/Einzelbewerber vorschlagen können
- Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren

f) Akteure beim Landkreis

- **Kreiswahlleiterin (KWL)**
 - Erste Kreisrätin Frau Regina Tryta
- **stellv. KWL**
 - Kreisoberamtsrat Herr Gunnar Keller
- **Wahlsachbearbeiterin**
 - Kreisinspektorin Frau Franziska Hoffmeister
- **stellv. Wahlsachbearbeiter**
 - Kreisinspektor Herr Martin Aschoff

g) Wahlgrundsätze/Wahlsystem

- § 4 NKWG
- die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim
- Wahlberechtigte haben **drei** Stimmen
- Abgeordnete werden in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt
- Sitzverteilung im Kreistag erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer:

$$\frac{\text{gültige Stimmen eines Wahlvorschlages} \times \text{Gesamtzahl Sitze (50)}}{\text{gültige Stimmen für alle Wahlvorschläge}}$$

h) Wahlbereiche

- **Wahlbereich A**
 - Stadt Achim
- **Wahlbereich B**
 - Stadt Verden (Aller)
 - Gemeinde Dörverden
- **Wahlbereich C**
 - Gemeinde Oyten
 - Flecken Ottersberg
- **Wahlbereich D**
 - Gemeinde Kirchlinteln
 - Flecken Langwedel
 - Samtgemeinde Thedinghausen

2. Kreiswahlausschuss (KWA)

§ 10 NKWG, §§ 8, 9 NKWO

Person	Funktion	Partei
Frau EKR Regina Tryta (KWL)	Vorsitzende	./.
Herr KOAR Gunnar Keller	Stellv. Vorsitzender	./.
Frau Kathrein Goldbach	Mitglied	SPD
Herr Joachim Hübner	Stellv. Mitglied	SPD
Frau Edit Clayton	Mitglied	SPD
Herr Heinrich Starp	Stellv. Mitglied	SPD
Herr Andreas Janßen	Mitglied	CDU
Herr Burckhard Lohmann	Stellv. Mitglied	CDU
Herr Marcel Iden	Mitglied	CDU
Herr Engelbert Mohr	Stellv. Mitglied	CDU
Frau Bettina Schumacher	Mitglied	Bündnis 90 / Die Grünen
Herr Martin Deter	Stellv. Mitglied	Bündnis 90 / Die Grünen
Frau Barbara Hooß	Mitglied	FDP
Frau Dorothea Berg-Tiburski	Stellv. Mitglied	FDP

2. Kreiswahlausschuss (KWA)

- hat regelmäßig zwei Sitzungen
 1. Zulassung der Kreiswahlvorschläge, **28.07.2016**
 2. Entscheidung über endgültiges Wahlergebnis, **15.09.2016**
- ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- seine Sitzungen sind öffentlich
- besteht bis zur Bildung eines neuen KWA vor der nächsten Hauptwahl fort

3. Aufstellungsversammlungen

- § 24 NKWG
- gilt für Parteien und Wählergruppen
- einheitliche Versammlung pro Wahlgebiet
- **geheime** Abstimmung über Bewerberinnen/Bewerber und deren Reihenfolge
- stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Mitglieder/Anhängerrinnen/Anhängerr
- Teilnahme von mind. drei Personen
- Niederschrift nach dem Muster der Anlage 11 zur NKWO

4. Wahlvorschläge

- a) Aufstellung
- b) Inhalt und Form
- c) Unterstützungsunterschriften
- d) relevante Fristen
- e) Personalien der Bewerberinnen/Bewerber

a) Aufstellung

- §§ 21, 23 NKWG
- pro Wahlbereich & Wahlvorschlagsträger ein Wahlvorschlag
- eine Person darf pro Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden
- 1 - 16 Bewerberinnen/Bewerber pro Wahlvorschlag
- Bewerberinnen/Bewerber dürfen auch Vertrauenspersonen sein
- Bewerberinnen/Bewerber & Vertrauenspersonen dürfen kein Wahlehrenamt (Mitglied/stellv. Mitglied in Wahlausschuss/Wahlvorstand) innehaben, auch nicht bei unterschiedlichen Wahlen

b) Inhalt und Form

- § 32 NKWO
- schriftlich und vollständig
- Muster der Anlage 5 zur NKWO inkl. Anlagen nach den Mustern der Anlagen 8 - 12 zur NKWO
- Word-Dokumente zum digitalen Ausfüllen sind erhältlich auf der Internetseite der LWL bzw. bei der KWL

c) Unterstützungsunterschriften

- Muster der Anlage 6 zur NKWO bei KWL erhältlich
- bei Kreiswahl pro Wahlvorschlag mindestens 30
- pro Wahl dürfen wahlberechtigte Personen eines Wahlbereiches nur eine Unterschrift leisten
- Sammlung erst **nach** Aufstellungsversammlung
- persönlich und handschriftlich
- Zurückziehen ist nicht möglich
- von Unterstützungsunterschriften befreit sind die Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP und DIE LINKE.

d) relevante Fristen

- die KWL fordert bis **spätestens 14.05.2016** durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf
- die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 25.07.2016**, 18:00 Uhr bei der KWL einzureichen
 - Tipp: Wahlvorschläge zum Zweck ggf. erforderlicher Mängelbeseitigung vor Fristablauf einreichen

e) Personalien der Bewerberinnen/Bewerber

- Kurzformen des Vornamens sind zulässig
- mehrere Vornamen sollten vermieden werden
- Adelsbezeichnungen gehören zum Familiennamen, akademische Grade nicht (Ausnahme: Dr.)
- es sind möglichst aussagekräftige Berufsbezeichnungen zu wählen (i. d. R. nicht gegeben bei z. B. „Angestellter“)
- Berufsbezeichnung muss nach allgemeinem Sprachgebrauch als Beruf anzusehen sein (nicht gegeben z. B. bei „Mutter“)
- in Ausnahmefällen dürfen zwei ausgeübte Berufe angegeben werden
- es besteht eine Wahl zwischen Angabe des ausgeübten und Angabe des erlernten Berufs, i. d. R. sollte jedoch die aktuell ausgeübte Tätigkeit angegeben werden

e) Personalien der Bewerberinnen/Bewerber

- Beamte, Soldaten, Richter können
Amtsbezeichnung/Dienstgrad angeben
- Abgeordnete können Entsprechendes angeben
- übt Bewerberin/Bewerber aktuell keine Erwerbstätigkeit aus,
kann frühere Tätigkeit oder aktuelle Stellung angegeben werden
(z. B. „Student“, „Rentner“, „Hausfrau“)
- **nicht** zulässig sind:
 - Angaben über ehrenamtliche Tätigkeit
 - Hinweise auf persönliche soziale Merkmale
 - Angaben über Arbeitsplatz/Arbeitgeber
 - Hinweise auf verliehene Orden/Ehrenzeichen

e) Personalien der Bewerberinnen/Bewerber

- gewünscht sind möglichst einfache Bezeichnungen
- einheitliche Angaben sind erforderlich
- die Wahlleitungen werden sich untereinander abstimmen

Gibt es noch Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und
gute Heimreise!**